



## Beschlussvorlage

**Amt:** Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum  
**Vorl.Nr.:** V/2019/2040  
**Datum:** 22.08.2019

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	16.09.2019	öffentlich

### Tagesordnung

Alkoholverbot Siegtreppe, Hier: Antrag der CDU- Faktion /JU Hennef vom 16.06.2019

### Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerde Ausschuss beschließt:  
Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

### Begründung

Im Antrag der CDU-Fraktion /JU Hennef wurde die Verwaltung mit der Prüfung beauftragt, ob ein generelles oder auf bestimmte Uhrzeiten beschränktes Alkoholverbot am Chronos Quartier im Bereich der Siegtreppe umgesetzt werden kann. Die Antragsteller erhoffen sich eine grundsätzliche Verbesserung der Lebensqualität der Anwohner und eine Steigerung der Platzattraktivität als Aufenthaltsort etwa für Familien mit Kindern sowie alle übrigen Bürger/Innen.

Dazu ist auszuführen, dass im deutschen Recht grundsätzlich die Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) gilt, solange sie nicht durch entsprechende Vorschriften – zum Schutz der Rechte Dritter- eingeschränkt wird.

Allgemein ist daher in Deutschland der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit (natürlich unter Beachtung der Jugendschutzvorschriften) grundsätzlich erlaubt.

Die Einschränkungen der Freiheitsrechte bedürfen daher einer strengen Betrachtung, sofern einschränkende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen werden.

Durch ein generelles, präventives Verbot von Alkohol würde daher für die Mehrzahl der friedlichen Nutzer des Chronos - Quartiers/der Siegtreppe, wie dies etwa auch regelmäßig Brautpaare oder auch Familien sind, die dort zu einem Umtrunk einladen, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung von Freiheitsrechten führen, sofern keine Gefahren mit dem Alkoholkonsum verbunden sind.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr hat die Ordnungsbehörde daher die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme bei jedem Verbot zu prüfen, d.h. es darf **im Einzelfall** zur Gefahrenabwehr kein milderes Mittel als das Alkoholverbot geben.  
Ein generelles Alkoholverbot ist daher nicht zulässig.

Die Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Hennef vom 07.10.2013 sieht daher für Einzelfälle in § 15 bereits ein Verbot vor, dass „auf Verkehrsflächen und in Anlagen jedes **Verhalten untersagt** ist, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen vermeidbar zu gefährden, zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch (...)

- (Ziff. 3) Störenden Alkoholkonsum , insbesondere wenn dadurch andere gefährdet oder belästigt werden oder Verunreinigungen entstehen.
- (Ziff.4) Störungen , vor allem unter Alkoholeinwirkungen (z.B. obszöne Gesten, lautstarke Äußerungen gegenüber Einzelpersonen oder Personengruppen) nachdem eine Aufforderung zum Unterlassen nicht beachtet wurde;
- (Ziff. 5) Lärmen, egal welcher Art und Ursache (...)

Darüber hinaus befindet sich im Bereich der Siegtreppe ergänzende Beschilderung, die zum Schutz der Anwohner/Innen an das gesetzliche Ruhegebot ab 22 Uhr erinnert.

Der Bereich Siegtreppe und Quartier Chronos wird täglich durch den Stadtordnungsdienst bestreift, der im Einzelfall mit Blick auf die Abwehr von Gefahren für die öff. Sicherheit und Ordnung sowohl präventiv einschreitet, als auch notwendige Ahndungen vornimmt. Positive Rückmeldungen aus der Anwohnerschaft bestätigen die hierdurch deutlich verbesserte Aufenthalts- und Lebensqualität dort.

Die Notwendigkeit für die Anordnung weitergehender Verbote zur Einschränkung von Alkoholkonsum ist mit Blick auf die vorhandenen Regelungen nicht zu erkennen und wird abgelehnt.

Hennef (Sieg), den 27.08.2019

Klaus Pipke  
Bürgermeister